

GEHALTSTABELLEN FÜR FÜHRUNGSKRÄFTE/DIRIGENTI AB 1. JÄNNER 2012

Klasse	Einstufung	Gehalt	Entlohnung 2010	Entlohnung 2012	Entlohnung 2013
S	Führungskraft	Grundgehalt	98.758,60	101.721,36	104.773,00
	Direktor	Entlohnung	155.196,07	159.851,95	164.647,51
1	Führungskraft	Grundgehalt	88.867,76	91.533,80	94.279,81
	Direktor	Entlohnung	140.552,62	144.769,20	149.112,28
2	Führungskraft	Grundgehalt	80.597,70	83.015,63	85.506,10
	Direktor	Entlohnung	121.191,02	124.826,75	128.571,55
3	Führungskraft	Grundgehalt	75.188,24	77.443,88	79.767,20
	Direktor	Entlohnung	103.982,84	107.102,33	110.315,40
4	Führungskraft	Grundgehalt	70.132,05	72.236,01	74.403,09
	Direktor	Entlohnung	93.266,44	96.064,43	98.946,36
5	Führungskraft	Grundgehalt	69.976,45	72.075,74	74.238,01
	Direktor	Entlohnung	82.550,03	85.026,53	87.577,33
6	Führungskraft	Entlohnung	71.834,23	73.989,26	76.208,93
	Direktor	---	---	---	---

einheitliche DAZ zu multiplizieren mit der entsprechenden Anzahl	1.473,01	1.517,20	1.562,71
--	----------	----------	----------

Die Differenz zwischen tabellarischem Gehalt (lt. N.A.K.V.) und obigen Werten wird als "Zulage ex Abkommen 07.12.2012" ausgewiesen. Diese Zulage kann mit etwaigen als absorbierbar definierten Übertarifen oder mit auf Jahresbasis vereinbarten Prämien bis zum Gegenwert kompensiert werden. Sie passt sich der jeweiligen zustehenden Einkommensklasse nach den Kriterien laut Art. 10 an, wobei eine Anpassung nach unten auf 30% der rechnerischen Differenz begrenzt wird. Künftige Anpassungen des N.A.K.V. können bis zum Gegenwert kompensiert werden.

Die Erhöhung der obigen Tabellen erfolgt, indem ein gesondertes Lohnelement gebildet wird (E.D.R.-elemento distinto della retribuzione), das für die Laufzeit des vorliegenden Vertrages keine wie auch immer geartete Auswirkung auf irgendwelche vertragliche Einrichtungen, auf die Abfertigung oder auf den Zusatzrentenfonds hat. Die Zulage wird 13-mal ausbezahlt.

Die Gehaltsstruktur der Führungskräfte ergibt sich somit wie folgt, unabhängig von eventuellen übertariflichen Zahlungen:

Grundgehalt (laut N.A.K.V.)

Zulage ex Umstr. Tab. (laut N.A.K.V.)

Zulage "ad personam" gemäß Art. 14 N.A.K.V. vom 22.05.2008*

Zulage ex Abkommen 07.12.2012** (laut LEGV)

E.D.R. ***

DAZ

* In diesem nicht absorbierbaren Element werden alle Entlohnungselemente zusammengefasst, die bis zum 07.12.2012 gewährt wurden und nicht der Differenz zwischen Grundgehalt laut N.A.K.V. und der Gehaltstabelle entsprechen.

** Die nicht absorbierbare Zulage bildet, wo vorgesehen, die Differenz zwischen tabellarischem Gehalt laut N.A.K.V., der Zulage "ad personam" und der Gehaltstabelle laut LEGV zum 31.12.2010.

*** Dieses Element bildet die Erhöhung der LEGV-Gehaltstabelle ab dem 01.01.2012 und kann mit künftigen tabellarischen Erhöhungen des N.A.K.V. kompensiert werden.

Für die Berechnung einer entsprechenden Monats- und Tagesentlohnung wird auf die derzeitige Handhabung verwiesen.

Im Falle der Änderung der Einkommensklasse wird die Differenz der Herkunfts- zur Zielklasse gemäß Zulage ex Abkommen 07.12.2012 entrichtet, wobei als Berechnungsgrundlage die Gehaltstabelle laut Anlage 2 des Vertrages herangezogen wird. Die tabellarischen Erhöhungen ab 01.01.2012 werden jedenfalls als E.D.R. ausgewiesen.

Den Vizedirektoren laut Art. 2, Buchstabe d) dieser Vereinbarung wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen graduellen jährlichen Anpassung ein Jahresbruttogehalt gewährt, das nicht weniger als 30 Prozentpunkte in den Größenordnungen S, 1 und 2, und 25 Prozentpunkte in den anderen Größenordnungen unter dem des Geschäftsführers laut obiger Tabelle liegt.

Für Führungskräfte von Nicht-Raiffeisenkassen, die nicht einen Direktionsauftrag inne haben, aber in den Definitionsbereich laut Art. 2, Buchstabe a) fallen, wird ein Jahresgehalt von mindestens 78.696,00 € brutto (Jahresgehalt ohne Dienstatler und Ergebnisprämie) für das Jahr 2012 bzw. 81.056,88 € brutto für das Jahr 2013 gewährt.

Protokollvermerk:

Die oben genannten Werte beinhalten auch die Gegenwerte für etwaige Essenzzulagen, so dass diese Zulagen nicht mehr verhandelt werden. Des weiteren gelten obige Werte unbeschadet der Ergebnisprämien laut Art. 11.

AUSSENDIENSTZULAGE (Art. 17)

150,00 € für Außendienste in Gemeinden mit mehr als 200.000 Einwohnern

135,00 € für Außendienste in Gemeinden mit weniger als 200.000 Einwohnern

Obige Werte gelten als volle Diäten (1/1).